

Die liechtensteinische Stiftung

Attraktives Instrument für Estate Planning und Asset Protection

Liechtenstein verfügt seit Jahrzehnten über politische Stabilität sowie eine fortschrittliche Rechts-, Sozial- und Wirtschaftsordnung. Rating-Agenturen wie Standard & Poor's und Moody's haben dem Land, das seit 1923 eine Zoll- und Währungsunion mit der Schweiz bildet und seit 1995 gleichzeitig dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört, ein AAA-Rating gegeben. Im Steuerbereich wie auch bei der Bekämpfung der Finanzkriminalität erfüllt Liechtenstein weltweit anerkannte Standards, ohne auf den Schutz der Privatsphäre für internationale Finanzplatzkunden zu verzichten. Herzstück des Gesellschaftsrechts sind die Stiftungen, die über Jahrzehnte der Vermögensplanung und der Erhaltung von Vermögenswerten dienen.



Von Dr. Norbert Seeger
Rechtsanwalt, Vaduz

Das 1926 in Kraft gesetzte Personen- und Gesellschaftsrecht bildet den Grundpfeiler für den Finanzplatz Liechtenstein. Unter den Rechtsformen des Gesellschaftsrechts nimmt die Stiftung eine herausragende Stellung ein. Die Mehrheit der Stiftungen in Liechtenstein dienen als Familienstiftungen der Vermögens- und Nachlassplanung von Familien oder halten als Holdingstiftungen Anteile an operativen Unternehmen. Im Unterschied zu einer Aktiengesellschaft besitzt die Stiftung keine Mitglieder, sondern Begünstigte, die nach dem Willen des Stifters in den Genuss von Kapital und Ertrag der Stiftung kommen. Im Wesenskern ist die Stiftung ein verselbständigt Vermögen mit eigener juristischer Persönlichkeit. Damit ist die liechtensteinische Stiftung ein hervorragendes Instrument für eine über Ge-

nerationen angelegte Nachlassplanung sowie, als Unternehmensstiftung, für Asset Protection.

Vor dem Hintergrund von Einflüssen internationaler Entwicklungen auf den Finanzplatz Liechtenstein wurde das Stiftungsrecht einer Reform unterzogen, die u.a. zwei Zielsetzungen verfolgte: Einerseits die Rechte der Stiftungsbeteiligten zu stärken und andererseits über eine nachhaltige Lösung die Interessen der internationalen Kunden in den Mittelpunkt zu stellen. Die Reformarbeiten wurden 2008 abgeschlossen und das Stiftungsrecht auf den 1. April 2009 in Kraft gesetzt.

Privatnützig oder gemeinnützig

Das neue Stiftungsrecht sieht nur noch die Zweiteilung in gemeinnützige und privatnützige Stiftungen vor. Der Stiftungszweck muss «nach aussen» gerichtet sein, womit reine Selbstzweckstiftungen, die als ausschliesslichen Zweck die Vermehrung von Vermögen haben, nicht zulässig sind. Kirchliche Stiftungen, die es im neuen Stiftungsrecht als eigene Kategorie nicht mehr gibt, sind aufgrund ihrer Förderung des Gemeinwohls auf religiösem Gebiet der Kategorie der gemeinnützigen Stiftungen zugeordnet. Kirchen oder Religionsgemeinschaften aber können weiterhin Stiftungen errichten.

Grundsätzlich gehören Stiftungen in die Kategorie der gemeinnützigen Stiftungen, wenn die Tätigkeit nach der Stiftungserklärung ganz oder zumindest überwiegend gemeinnützigen Zwecken dient, während privatnützige Stiftungen nach dem privaten oder eigenützigen Zweck beurteilt werden. Bei den privatnützigen Stiftungen werden die reinen Familienstiftungen und ge-

mischte Familienstiftungen unterschieden. Gemischte Familienstiftungen verfolgen neben ihrer überwiegend familiären Ausrichtung auch noch gemeinnützige Zwecke. Familienstiftungen gelten in der Regel als privatnützige Stiftungen. Die Folge der privatnützigen Einordnung ist, dass keine Eintragungspflicht besteht. Dadurch wird die Privatsphäre gestärkt. Darüber hinaus entfällt eine Aufsicht durch die Stiftungsbehörde, weil die Beteiligten die Überwachungs- und Kontrollbefugnisse selbst wahrnehmen können. Erlangt eine privatnützige Stiftung einen gemeinnützigen Zweck, wenn zum Beispiel die Stiftungsstatuten nach dem Tod des letzten Begünstigten vorsehen, die Stiftung gemeinnützigen Zwecken zu widmen, so unterliegt sie der Eintragung in das Öffentlichkeitsregister.

Errichtung durch Treuhänder

Haupterscheinungsformen der privatnützigen Stiftung sind die Familienstiftung und die Unternehmensstiftung oder auch Holdingstiftung. Bei reinen Familienstiftungen dient das Stiftungsvermögen ausschliesslich der Bestreitung der Kosten der Bildung oder Erziehung, der Ausstattung oder Unterstützung von Angehörigen einer oder mehrerer Familien. Das Stiftungsrecht lässt aber auch gemischte Familienstiftungen zu, die überwiegend den Zweck einer reinen Familienstiftung verfolgen und dazu ergänzend auf gemeinnützige oder andere privatnützige Zwecke ausgerichtet sind. Ein weiterer Anwendungsbereich der Stiftung ist eine Unternehmensstiftung mit Anteilen an einer Gesellschaft, die ein Unternehmen betreibt. Ein Stifter kann sein Vermögen in einer Stiftung über Generationen

hinweg bewahren, weil das in die Stiftung eingebrachte Vermögen nicht auf die Erben und deren Erben aufgeteilt werden kann. In gleicher Weise bleibt ein Familienunternehmen als Ganzes erhalten, wenn das Unternehmen oder Anteile des Unternehmens in eine Unternehmensstiftung eingebracht werden. Die für die wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmens nötige Ausgestaltung der Stiftung kann im Stiftungszweck festgelegt werden.

Dem Stifter bietet die liechtensteinische Stiftung die Möglichkeit, seine Vorstellungen bei der Stiftungserrichtung zu verwirklichen. Auch nachträgliche Abänderungen sind möglich, wenn in den Statuten und den Beistatuten ausdrücklich die Möglichkeit von Änderungen festgehalten wird. Der Stifter ist völlig frei, die Begünstigten der Stiftung und den Umfang der Begünstigungen festzulegen. Das Stiftungsrecht erlaubt es, die Begünstigten namentlich zu nennen oder nur einen Begünstigtenkreis zu definieren, beispielsweise die Nachkommen des Stifters. Sofern in den Stiftungsdokumenten vorgesehen, kann die Begünstigtenregelung nachträglich auch geändert werden.

Die Errichtung einer Stiftung erfolgt durch eine Willenserklärung des Stifters. In der Regel werden liechtensteinische Stiftungen durch einen Treuhänder errichtet, was den Vorteil hat, dass die Identität des Stifters auch gegenüber den Behörden nicht offengelegt wird. Bei einer sogenannten Treuhandgründung wird der Stifter auf

Attraktivität durch Asset Protection

Asset Protection gehört zu den wesentlichsten Elementen für die Attraktivität des liechtensteinischen Stiftungsrechts, das sich seit der Einführung des Personen- und Gesellschaftsrechts 1926 zu einer organisch gewachsenen Institution entwickelte und entscheidend zum Geschäftserfolg des Treuhandsektors in Liechtenstein beigetragen hat. Dem Schutz des Stiftungsvermögens vor Zugriffen durch Gläubiger des Stifters misst das Stiftungsrecht eine besondere Bedeutung zu. Mit der liechtensteinischen Stiftung können Stifter verschiedene Ziele erreichen, weil es dem Gesetzgeber gelungen ist, einen Ausgleich zu schaffen zwischen den Interessen des Stifters am Schutz der von ihm gewidmeten Vermögenswerte und den Interessen der Gläubiger gegen die Stiftung, den Stifter oder die Begünstigten der Stiftung. Zu diesen Zielen zählt die Möglichkeit, eine Nachfolgeplanung festzulegen und damit die Erhaltung des Familienvermögens über Generationen hinweg zu sichern. Die Gründung einer Stiftung bedeutet die Trennung des Vermögens der Stiftung von den Vermögenswerten des Stifters, womit das Stiftungsvermögen vor ungerechtfertigten Zugriffen von dritter Seite geschützt wird. Damit ist eine Stiftung ein Instrument zum Schutz vor politischen Risiken im Heimatland des Stifters und der Begünstigten.

der Stiftungsurkunde nicht genannt, weil das Dokument die Unterschrift des Treuhänders und nicht des Stifters trägt.

Privatnützige Stiftungen, Familienstiftungen oder Unternehmensstiftungen, müssen nicht wie gemeinnützige Stiftungen in das Öffentlichkeitsregister eingetragen werden, sondern erlangen ihre Gültigkeit bereits mit der Stiftungserklärung. Beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt ist aber innerhalb von 30 Tagen nach der Errichtung der Stiftung eine Gründungsanzeige zu hinterlegen.

Öffentliche Aufsicht

Für gemeinnützige Stiftungen, deren Zweck in der Förderung der Allgemeinheit liegt, verlangt das Stiftungsrecht den Eintrag in das Öffentlichkeitsregister. Lässt sich nach der Stiftungserklärung nicht zweifelsfrei fest-

stellen, ob eine Stiftung gemeinnützig oder privatnützigem Charakter aufweist, schreibt der Gesetzgeber die Einordnung als gemeinnützige Stiftung vor. Ausschlaggebend für die Einordnung ist der Stifterwille, der in der Stiftungserklärung zum Ausdruck kommt. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt laut Stiftungsrecht vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf karitativem, religiösem, wissenschaftlichem, humanitärem, sozialem, sportlichem oder ökologischem Gebiet nützt, auch wenn die Förderung nur einem eingegrenzten Personenkreis zuteil wird.

Gemeinnützige Stiftungen unterstehen der Stiftungsaufsicht, die der Kontrolle über die Verwaltung und Verwendung der Stiftungsmittel dient. Die Aufsicht wird über eine unabhängige Revisionsstelle ausgeübt, die eine jährliche Prüfung vorzunehmen und diese der liechtensteinischen Stiftungsaufsicht vorzulegen hat.

Attraktive Besteuerung

Mit Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes am 1. Januar 2011 unterliegen Stiftungen einer attraktiven Besteuerung. Stiftungen, die für Privatpersonen vermögensverwaltend tätig sind und keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, können sich als Privatvermögensstrukturen qualifizieren und haben lediglich die Mindestertragssteuer von 1'200 Franken zu entrichten (vgl. auch <http://www.seeger.li/Service/Publicationen/NeuesSteuergesetz>).

admin@seeger.li
www.seeger.li

Privatsphäre durch hinterlegte Stiftung

Stiftungen gewährleisten einen hohen Grad an Privatsphäre für Personen, die eine Stiftung zur Bewahrung von Vermögenswerten und zur Nachlassplanung gründen. Das traditionelle Rechtsinstrument der «hinterlegten Stiftung», das zum Schutz der Privatsphäre geschaffen wurde, ist bei der Neufassung des Stiftungsrechts im Jahr 2009 beibehalten worden. Für privatnützige Stiftungen, wie Familienstiftungen oder Unternehmensstiftungen, besteht keine Eintragungspflicht in das Öffentlichkeitsregister. Solche Stiftungen erlangen die Rechtspersönlichkeit mit der Stiftungserklärung, doch wird verlangt, 30 Tage nach Errichtung der Stiftung eine Gründungsanzeige beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zu hinterlegen. Den liechtensteinischen Anwälten und Treuhändern werden über die Gründungsanzeige Kontrollbefugnisse mit öffentlich-rechtlichem Charakter zugewiesen, weil mit der Gründungsanzeige die Rechtmässigkeit der Stiftungserrichtung gegenüber den Behörden bestätigt wird. Ebenso wie die «Hinterlegung» der Stiftung garantiert auch die treuhänderische Errichtung einer Stiftung dem Stifter und den Stiftungsbeteiligten ein hohes Mass an Privatsphäre. Bei Treuhandgründungen wird die Identität des Stifters nach aussen nicht offengelegt. Im Aussenverhältnis wird die Stiftung durch den Treuhänder vertreten.